OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605088/2/FP

Datum:
Linz, 27. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von C I C, geb. x, H x, x L, vertreten durch Mag. W K, Rechtsanwalt, B x, x L, gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25. Februar 2022, GZ: VStV/921301875991/2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich gemäß § 45 Abs 1 Z 1 2. Fall VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der im behördlichen Verfahren zu leistende Kostenbeitrag beträgt 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. In Spruchpunkt I. des angefochtenen Straferkenntnisses machte die belangte Behörde dem Bf nachstehenden Vorwurf:

„1. Datum/Zeit: 16.10.2021, 16:25 Uhr
Ort: x L, I H x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Verantwortlicher der Firma x in L, A x, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten PKW, diesen Herrn B E-S zum Lenken überlassen, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung besitzt.
Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt. […]

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 9 Abs 1 VStG i.V.m § 103 Abs 1 Zif. 3 lit a KFG i.d.g.F. […]“

Die belangte Behörde verhängte eine Strafe von 250 Euro (2 Tage, 2 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass der Bf einen Kostenbeitrag zu leisten habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer Beschwerde, in welcher er sich ausschließlich mit Spruchpunkt 1. auseinander setzte und darlegte, dass er das KFZ einer anderen Person überlassen hatte und diese ohne sein Wissen dieses an den im Spruch angegebenen Lenker weitergegeben habe. Auf telefonische Nachfrage am 26. September 2022 bestätigte der Bf-Vertreter die Annahme des Gerichts, dass Spruchpunkt 2. nicht angefochten wurde.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 22. März 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs 2 VwGVG, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat dem Bf im gesamten Verfahren den unter Punkt I.1. wiedergegebenen Vorwurf gemacht.
[Strafverfügung, Aufforderung zur Rechtfertigung, Straferkenntnis]

In der Begründung ihres Straferkenntnisses führt die belangte Behörde Folgendes aus:

„[…]Als Geschäftsführer der Firma x, diese ist Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges, sind Sie für angeführte Verwaltungsübertretungen verantwortlich, sofern nicht verantwortlich Beauftragte bestellt sind. Zur namhaft gemachten verantwortlichen Beauftragten, Frau D I, welche für die Überlassung der PKWs zuständig sei, wurde keine schriftliche Vereinbarung (Zustimmungserklärung) im Sinne des § 9 VStG vorgelegt.

Sie führten in Ihren Einspruchsangaben an, dass das Fahrzeug dem Mitarbeiter F S überlassen wurde. Diesbezüglich wurden Aufzeichnungen vom 13.10.2021 vorgelegt. Selbst der Aufforderung ein Fahrtenbuch bzw. Aufzeichnungen der Tatzeit vom 16.10.2021 vorzulegen wurde nicht nachgekommen.

Somit war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführte Bestimmung des Kraftfahrgesetzes schuldhaft verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war. Was die subjektive Tatseite betrifft, ist anzuführen, dass gem. § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt des Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Im gegenständlichen Fall liegt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt vor und tritt somit eine Verlagerung der Behauptungslast ein, als die Behörde lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zu beweisen hat, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Diese Glaubhaftmachung ist Ihnen in keiner Weise gelungen, sodass letztlich davon auszugehen war, dass Sie die zur Last gelegt Übertretung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Sicht zu vertreten haben.[…]“

[Straferkenntnis]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln und ergibt sich aus der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses insbesondere, dass die belangte Behörde dem Bf das fahrlässige Überlassen eines KFZ an eine Person, die nicht über eine Lenkberechtigung verfügt, vorgeworfen und die belangte Behörde zudem kein Beweisverfahren in Bezug auf einen Vorsatz des Bf zur Überlassung abgeführt hat.

III. Rechtsgrundlagen:

§ 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019) lautet:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
(1) Der Zulassungsbesitzer
[…]
3. darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die
a) die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen; […]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Vorwurf:

In seinem Erkenntnis vom 22. Juni 2018, Ra 2018/02/0192 hat der VwGH unter anderem Folgendes dargelegt:

„§ 103 Abs. 1 Z 3 KFG 1967 richtet sich nur an den Zulassungsbesitzer des KfZ; seine Verletzung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar (vgl. VwGH 18.12.1978, 0153/78). Das ‚Überlassen‘ des ‚Lenkens‘ iSd § 103 Abs. 1 Z 3 KFG 1967 muss zumindest mit bedingtem Vorsatz erfolgen (vgl. § 5 Abs. 1 erster Satz VStG). Das bedeutet, der Zulassungsbesitzer muss zumindest ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet und billigend in Kauf genommen haben, dass sich eine Person, die nicht über die erforderliche Lenkberechtigung verfügt, die Verfügung über das KfZ insoweit verschafft, als sie das KfZ zum ‚Lenken‘ verwendet (vgl. VwGH 20.5.2003, 2003/02/0055).“

„Bedingter Vorsatz, dh der für das Sich-Abfinden mit der Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbildes erforderliche positive Willensentschluß des Täters iSd § 5 Abs 1 StGB, muß in der Entscheidung der Verwaltungsstrafbeh stets durch entsprechende Sachverhaltsfeststellungen untermauert werden. Allgemeine Formulierungen, wie der Täter ‚hätte wissen müssen‘ oder ‚ihm hätte bewußt sein müssen‘ Vermögen die Annahme bedingten Vorsatzes weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu tragen.“ (VwGH 20. April 1998, 97/17/0179)

Die belangte Behörde hat dem Bf die vorliegende Tat – dies ergibt sich aus der diesbezüglich fehlenden Darlegung im Spruch, insbesondere aber aus der Begründung – in Form der Fahrlässigkeit vorgeworfen und ausgeführt, die Beweislast liege beim Bf. Die belangte Behörde hat dem Bf allerdings nur vorgeworfen, dass das KFZ vom von ihr genannten Lenker gelenkt wurde und der Bf dafür verantwortlich sei. Eine bestimmte Tathandlung, die auf zumindest

bedingten Vorsatz schließen ließe, hat die belangte Behörde nicht beschrieben. Die vom Bf angebotenen Beweise (Zeugen), mit denen er darlegen wollte, dass er das KFZ nicht dem Lenker überlassen hat, hat die belangte Behörde ignoriert.

Es ergibt sich allerdings bereits aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf § 5 Abs 2 VStG und der Darstellung, dass sie die Schuld des Bf alleine aus der Position des Bf im Unternehmen und dem Umstand, dass die betretene Person das KFZ gelenkt hat, ableitet, sodass die belangte Behörde dem Bf die vorliegende Tat in Form der Fahrlässigkeit vorgeworfen hat.

Als solche ist die Tat allerdings nicht strafbar und handelt es sich beim Überlassen eines KFZ bspw. im Wissen, dass eine Person über keine Lenkberechtigung besitzt oder weil der Zulassungsbesitzer es ernstlich für möglich gehalten hat, dass jene Person, der er ein KFZ überlässt, über keine Lenkberechtigung verfügt, um eine andere – diesfalls strafbare – Tat.

IV.2. Verbot der Auswechselung der Tat:

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016 in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR vom 20. September 2016, Appl. 926/08 „Karelin gegen Russland“ auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des § 27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14. Juli 2005, 2004/06/0064; 13. Dezember 2016, Ra 2016/09/0040).

In seinem Erkenntnis vom 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach seiner Rechtsprechung eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig sei, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH vom 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006 m.w.H.).

Bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sei eine solche Erweiterung des Vorwurfs erst durch die Berufungsbehörde unzulässig gewesen. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus sei durch die Novelle nicht geschaffen worden. So stelle etwa eine

Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht weiterhin eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. hierzu ausführlich VwGH vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Die belangte Behörde hat dem Bf vorliegend vorgeworfen, einer Person fahrlässig ein Kraftfahrzeug zum Lenken überlassen zu haben, obwohl diese über keine Lenkberechtigung verfügt habe. Dabei handelt es sich nicht um strafbares Verhalten, weil das Gesetz nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur das vorsätzliche, nicht aber das fahrlässige Überlassen unter Strafe stellt und sich der Vorsatz konkret auf die jeweils lenkende Person beziehen muss.

Das Verwaltungsgericht ist nicht berechtigt, den durch den von der Behörde herangezogenen Sachverhalt festgelegten Vorwurf auszudehnen und dem Bf vorzuwerfen, er habe das gegenständliche KFZ dem Lenker, der über keine Lenkberechtigung verfügt, vorsätzlich überlassen, weil es sich dabei um eine andere Tat handelt. Diesbezüglich gibt es auch keinerlei Anhaltspunkte.

IV.3. Demgemäß ist das angefochtene Straferkenntnis vom Verwaltungsgericht aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 2. Fall VStG einzustellen. Der Bf hat die ihm vorgeworfene Tat nicht begangen.

IV.4. Bei diesem Ergebnis fallen keine Verfahrenskostenbeiträge an. Der Bf hat insofern nur jene Verfahrenskosten zu bezahlen, die sich auf den unbekämpft gebliebenen Teil des Straferkenntnisses (Verbandkasten) beziehen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl